

## SATZUNG

der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim  
bezüglich Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die  
Grundstücke im Kreuzungsbereich L 530/L454 im Ortsteil Dannstadt

vom 27. Juni 2012

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Grundstücke im Ortsteil Dannstadt. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

### § 3

- a) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Satzung über Vorkaufsrechte im Bereich der Ampelanlage, Kreuzungsbereich L 530 / L 454 im Ortsteil Dannstadt vom 19. 4. 1994 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 27. Juni 2012

gez. Bernd Fey  
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)  
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 27. Juni 2012

gez. Bernd Fey  
Ortsbürgermeister